



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft im Zeitraum seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 15. März 2018, aktualisiert mit Entsprechenserklärungen vom 19. April 2018 und 9. Juli 2018, den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 24. April 2017, mit Berichtigung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19. Mai 2017, („Kodex“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Kodex

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 des Kodex sollen die variablen Vergütungsbestandteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Aufsichtsrat hat diese Empfehlung seit der Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 9. Juli 2018 aus den dort genannten Gründen (vorübergehend) nicht angewendet. Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2019 wird der Empfehlung künftig wieder entsprochen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 6 Kodex

Die Hauptversammlung wird über die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Veränderung nicht mehr gesondert informiert, da die entsprechenden Informationen bereits im Konzernlagebericht enthalten sind, der allen Aktionären zur Verfügung steht.

Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Kodex

Der Empfehlung zu Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 des Kodex wird weiter nicht gefolgt, da der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Klaus Rinnerberger, aufgrund seiner Tätigkeit als Mitglied des Vorstands der Pankl SHW Industries AG und Mitglied des Vorstands der Pierer Industrie AG nicht als "unabhängig" im Sinne von Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Kodex anzusehen ist. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat folgen aus diesen Tätigkeiten keine Beeinträchtigungen für die Arbeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Klaus Rinnerberger, ist weiter in Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für Vorstand und Aufsichtsrat steht im Vordergrund, dass Herr Rinnerberger aufgrund seiner Fach- und Branchenkenntnisse für den Vorsitz im Prüfungsausschuss geeignet ist.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 Kodex

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Flexibilität für seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung durch die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 zur Festlegung bestimmter konkreter Zielvorgaben für seine Zusammensetzung sowie die Geltung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium eingeschränkt wird. Für die Besetzung einer Position im Aufsichtsrat sind die persönliche und fachliche Kompetenz sowie die Erfahrung der jeweiligen

Kandidatin und Kandidat sowie die unternehmensspezifische Situation entscheidend. Aus diesem Grund wird der Empfehlung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex nicht gefolgt. Folglich kann auch den Empfehlungen von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 zur Berücksichtigung dieser Ziele bei den Wahlvorschlägen sowie der Berichterstattung im Corporate Governance Bericht nicht gefolgt werden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 Kodex

Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden vorsorglich nicht angewendet, da die Anforderungen des Kodex an Berichtspflicht nach Auffassung des Aufsichtsrats unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar sind. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen wird eine entsprechende Berichterstattung für nicht sinnvoll erachtet.

Ziffer 7.1.1 Satz 2 Kodex

Die Gesellschaft sieht von einer unterjährigen Berichterstattung im Sinne des Ziffer 7.1.1 Abs. 1 Satz 2 des Kodex neben dem Halbjahresfinanzbericht ab. Die gesetzlich vorgesehene reguläre Finanzberichterstattung an den Kapitalmarkt über die Lage und den Geschäftsverlauf des Unternehmens mit der Erstellung und Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten wird von der Gesellschaft als ausreichend und angemessen erachtet.

Ziffer 7.1.2 Satz 3 Kodex

Der Empfehlung des Kodex, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen, wurde bislang entsprochen. Mit Wirkung ab dem 7. Mai 2019 wird diese Empfehlung künftig hinsichtlich der Halbjahresfinanzberichte nicht mehr angewendet. Halbjahresfinanzberichte werden zur Vermeidung erhöhter Verwaltungskosten innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht (drei Monate nach dem Ende des Halbjahres).

Aalen-Wasseralfingen, den 7. Mai 2019

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Klaus Rinnerberger

Wolfgang Plasser